

**Volksabstimmung vom
29. November 2009
Erläuterungen des Bundesrates**

- 1 Spezialfinanzierung
Luftverkehr**
- 2 Volksinitiative
«Für ein Verbot von
Kriegsmaterial-Exporten»**
- 3 Volksinitiative
«Gegen den Bau von
Minaretten»**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Darüber wird abgestimmt

Spezialfinanzierung von Aufgaben im Luftverkehr

Die Erträge aus der Besteuerung von Flugtreibstoffen fliessen heute zum einen in die allgemeine Bundeskasse, zum andern in den Strassenverkehr. Mit der Änderung von Artikel 86 der Bundesverfassung wollen Bundesrat und Parlament die Voraussetzung dafür schaffen, dass diese Steuereinnahmen künftig der allgemeinen Bundeskasse und dem Luftverkehr zugutekommen.

**Erste
Vorlage**

Informationen zur Vorlage

Seiten 4–11

Der Abstimmungstext

Seite 8

Volksinitiative «Für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten»

Die Initiative fordert ein Verbot der Ausfuhr von Rüstungsgütern und will, dass der Bund internationale Bestrebungen im Bereich der Abrüstung und der Rüstungskontrolle fördert. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ohne Gegenvorschlag ab.

**Zweite
Vorlage**

Informationen zur Vorlage

Seiten 12–21

Der Abstimmungstext

Seiten 17–18

Volksinitiative «Gegen den Bau von Minaretten»

Die Initiative will den Bau von Minaretten in der Schweiz verbieten. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ohne Gegenvorschlag ab, weil sie Grundrechte verletzt und keine Probleme löst, sondern neue schafft.

**Dritte
Vorlage**

Informationen zur Vorlage

Seiten 22–29

Der Abstimmungstext

Seite 26

Spezialfinanzierung von Aufgaben im Luftverkehr

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2008 zur **Schaffung einer Spezialfinanzierung für Aufgaben im Luftverkehr** annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Vorlage anzunehmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 124 zu 63 Stimmen bei 4 Enthaltungen gutgeheissen, der Ständerat mit 33 zu 7 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Der Bund erhebt auf allen Treibstoffen eine Steuer und einen Zuschlag, auch auf Flugtreibstoffen. Dieser Steuerpflicht unterstehen Inland- und Privatflüge, nicht jedoch kommerzielle Flüge ins Ausland. Die Erträge, die der Bund mit der Besteuerung von Flugtreibstoffen einnimmt, fliessen heute einerseits in die allgemeine Bundeskasse (50 Prozent des Reinertrags) und andererseits in den Strassenverkehr (50 Prozent des Reinertrags sowie 100 Prozent des Steuerzuschlags).

Heutige
Regelung

Mit einer Änderung von Artikel 86 der Bundesverfassung soll ein Grundsatz der Kostenwahrheit bei der Flugtreibstoffbesteuerung umgesetzt werden: Die Einnahmen sollen neu demjenigen Verkehrsträger zugutekommen, der sie entrichtet. Dabei soll eine analoge Regelung gelten wie beim Strassenverkehr: Die eine Hälfte des Reinertrags fliesst in die Bundeskasse. Die andere Hälfte und der Steuerzuschlag gehen an die Luftfahrt; jährlich sind dies rund 40 Millionen Franken. Diese Mittel sollen für die technische Sicherheit, den Schutz vor Terroranschlägen und den Umweltschutz verwendet werden.

Vorgeschlagene
Änderung

Bundesrat und Parlament unterstützen die Vorlage. Es ist sachgerecht, dass ein Teil der Abgaben, die der Flugverkehr abliefern, wieder zu diesem zurückfliesst. Die Änderung bringt weder für die Konsumentinnen und Konsumenten noch für die Wirtschaft zusätzliche Abgaben mit sich.

Standpunkt
von Bundesrat
und Parlament

Die Vorlage im Detail

Der Bundesrat hat 2004 in seinem Bericht über die Luftfahrt-politik der Schweiz die Ziele für den Luftverkehr festgelegt: Der Luftverkehr soll sich möglichst nachhaltig entwickeln. Er soll die Schweiz optimal an internationale Zentren anbinden und einen im europäischen Vergleich hohen Sicherheitsstan-dard aufweisen. Dazu braucht es möglichst günstige Rahmen-bedingungen, die insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit des Luftverkehrs stärken. Deshalb schlug der Bundesrat vor, die Erträge aus der Besteuerung der Flugtreibstoffe künftig für die Luftfahrt zu verwenden und damit die Ungleichbehandlung gegenüber dem Strassenverkehr aufzuheben.

Ungleich-
behandlung
aufheben

Heute fliesst die Hälfte des Reinertrags aus der Flugtreibstoff-
besteuerung in die allgemeine Bundeskasse, die andere
Hälfte und der ganze Steuerzuschlag dienen der Finanzierung
des Strassenverkehrs. Besteuert werden in der Schweiz
Inland- und Privatflüge. Der gewerbsmässige Luftverkehr ins
Ausland ist aufgrund einer Konvention der UNO-Luftfahrt-
organisation, die auch die Schweiz unterzeichnet hat, von der
Steuerpflicht befreit.

Besteuerung
der Flugtreibstoffe

Mit der Vorlage zur Schaffung einer Spezialfinanzierung¹
Luftverkehr wird die Grundlage für eine Neuverwendung der
Gelder geschaffen. Da die Erhebung und die Verwendung von
Treibstoffsteuern in der Bundesverfassung verankert sind,
muss Artikel 86 der Bundesverfassung geändert werden.
Dafür braucht es die Zustimmung von Volk und Ständen.
Der vorliegende Verfassungstext sieht vor, dass die Luftfahrt
künftig denjenigen Teil der Steuererträge aus Flugtreibstoffen
erhält, der heute dem Strassenverkehr zugutekommt. Für
welche Aufgaben im Luftverkehr diese Gelder verwendet wer-
den, wird ebenfalls im Verfassungstext geregelt: Sie werden

Neuverteilung
der Steuererträge

¹ Von Spezialfinanzierungen wird dann gesprochen, wenn Einnahmen zur
Erfüllung einer bestimmten Aufgabe zweckgebunden sind.

zur Förderung einer hohen technischen Sicherheit, für Sicherheitsvorkehrungen zur Abwehr von Terroranschlägen und zugunsten von Umweltschutzmassnahmen eingesetzt.

Auf Gesetzesstufe wird später zu regeln sein, für welche konkreten Massnahmen die Gelder aus der Flugtreibstoffbesteuerung eingesetzt werden. In Beratung sind folgende Bereiche: Finanzierung der Flugsicherung auf Regionalflugplätzen (Förderung der technischen Sicherheit), Beiträge an Kontrollen von Passagieren und Gepäck auf Flughäfen (Sicherheit vor Terroranschlägen) und Einbau von Schallschutzfenstern für durch Fluglärm belastete Liegenschaften (Umweltschutz).

Mögliche
Verwendung

Die Bruttoeinnahmen aus der Flugtreibstoffbesteuerung belaufen sich auf durchschnittlich 60 Millionen Franken pro Jahr. Nach Abzug des Anteils für die allgemeine Bundeskasse bleiben bei einer Annahme dieser Vorlage rund 40 Millionen Franken für die Luftfahrt übrig. Den Verteilschlüssel für die Mittel wird das Parlament definieren müssen. Es ist vorgesehen, die eine Hälfte der Gelder (20 Millionen Franken) für die technische Sicherheit einzusetzen und die andere Hälfte zu gleichen Teilen (je 10 Millionen Franken) für Massnahmen gegen Terroranschläge und zugunsten des Umweltschutzes.

Verteilschlüssel
im Gesetz
regeln

Durch die Neuregelung verringern sich die Einnahmen der Spezialfinanzierung Strassenverkehr um jährlich rund 40 Millionen Franken. Dies entspricht 1,3 Prozent der Mittel, die der Strassenverkehr aus der Treibstoffbesteuerung erhält.

Weniger Mittel
für Strassenverkehr



Abstimmungstext

Bundesbeschluss

zur Schaffung einer Spezialfinanzierung für Aufgaben im Luftverkehr

vom 3. Oktober 2008

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. August 2007¹,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung² wird wie folgt geändert:

Art. 86 Abs. 3 Einleitungssatz, 3^{bis} und 4

³ Er [der Bund] verwendet die Hälfte des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen ausser den Flugtreibstoffen sowie den Reinertrag der Nationalstrassenabgabe für folgende Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr:

^{3bis} Er verwendet die Hälfte des Reinertrages der Verbrauchssteuer auf Flugtreibstoffen für folgende Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Luftverkehr:

- a. Beiträge an Umweltschutzmassnahmen, die der Luftverkehr nötig macht;
- b. Beiträge an Sicherheitsmassnahmen zur Abwehr widerrechtlicher Handlungen gegen den Luftverkehr, namentlich von Terroranschlägen und Entführungen, soweit diese Massnahmen nicht staatlichen Behörden obliegen;
- c. Beiträge an Massnahmen zur Förderung eines hohen technischen Sicherheitsniveaus im Luftverkehr.

⁴ Reichen die Mittel für die Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr oder dem Luftverkehr nicht aus, so erhebt der Bund auf den betreffenden Treibstoffen einen Zuschlag zur Verbrauchssteuer.

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

¹ BBl 2007 6373

² SR 101

Die Beratungen im Parlament

In den eidgenössischen Räten war der Grundsatz unbestritten, dass die Erträge aus der Besteuerung der Inland- und Privatflüge für Aufgaben im Bereich der Luftfahrt verwendet werden sollen. Umstritten war, ob und wie detailliert der Verwendungszweck bereits in der Verfassung und nicht erst später im Gesetz zu regeln sei.

Steuererträge
für die Luftfahrt

Die beiden Kammern des Parlaments diskutierten verschiedene Vorschläge zur Verwendung der Gelder. Weitgehende Einigkeit herrschte darüber, dass ein Teil der Einnahmen aus der Besteuerung der Flugtreibstoffe für die technische Sicherheit und zugunsten von Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm verwendet werden soll.

Verwendung
der Gelder

Hauptdiskussionspunkt war die Frage, ob mit dem Ertrag aus der Treibstoffbesteuerung auch Sicherheitsmassnahmen finanziert werden sollten, die bisher von den Flughäfen bezahlt werden, beispielsweise die Kontrolle von Passagieren und Gepäck oder die Bewachung von Flugzeugen. Die Mehrheit unterstützte dies, weil dadurch insbesondere die Regionalflugplätze entlastet und gefördert würden. Eine Minderheit kritisierte, dass die Entlastung der Luftfahrt mit einer Mehrbelastung des Bundeshaushalts in der Höhe von rund 40 Millionen Franken verbunden sei.

Umstrittene
Förderung
der Regional-
flugplätze

Die Argumente des Bundesrates

Ein wichtiges Ziel der schweizerischen Luftverkehrspolitik ist es, die optimale Anbindung unseres Landes an die internationalen Zentren zu sichern und so den Wirtschaftsstandort Schweiz zu stärken. Damit die Wettbewerbsfähigkeit der Luftfahrt verbessert werden kann, sollen dem Luftverkehr künftig diejenigen Erträge aus der Flugtreibstoffbesteuerung zugutekommen, die heute in den Strassenverkehr fliessen. Sie sollen insbesondere für die Finanzierung von Massnahmen im Sicherheits- und Umweltbereich verwendet werden. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Die Luftfahrt ist für die Schweiz von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung. Sie ist ein wichtiges Element der Aussenwirtschaftspolitik und ein zentraler Standortfaktor. Ein wichtiges Ziel der schweizerischen Luftfahrtspolitik ist es, unser Land optimal an die wichtigen internationalen Zentren anzubinden. Zu diesem Zweck soll die Schweizer Luftfahrtindustrie, die einem internationalen Wettbewerb mit hohem Kostendruck ausgesetzt ist, gestärkt werden. Erreicht werden kann dies unter anderem dadurch, dass die Luftfahrt in Zukunft die Erträge aus der Flugtreibstoffbesteuerung erhält, die bis anhin in den Strassenverkehr geflossen sind. Bei der Verwendung der Gelder ist der Grundsatz der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.

Wettbewerbs-
fähigkeit der
Luftfahrt stärken

Die Erträge aus der Besteuerung des Flugtreibstoffs sind zwar im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen aus den Treibstoffsteuern von mehr als drei Milliarden Franken eher bescheiden. Dennoch helfen die daraus finanzierten Massnahmen, den Flugverkehr insgesamt sicherer und umweltfreundlicher zu machen. Darüber hinaus wird mit der vorgeschlagenen Verfassungsänderung auch eine schon lange währende Ungleichbehandlung zwischen Strassen- und Luftverkehr aufgehoben.

Den Flugverkehr
sicherer und
umweltfreundlicher
machen

Eine Ablehnung der Vorlage würde insbesondere die Regionalflugplätze treffen. Ohne Mittel aus der Besteuerung des Flugtreibstoffs kann die Flugsicherung auf den Regionalflugplätzen ihre Kosten nicht mehr decken. Grund dafür sind neue europäische Regeln. Diese lassen es nicht mehr zu, dass die Flugsicherung auf den Landesflughäfen diejenige der Regionalflugplätze mitfinanziert. Bei einem Nein zur Vorlage müssten deshalb entweder andere Finanzierungsquellen gesucht oder aber Dienstleistungen der Flugsicherung auf Regionalflugplätzen eingestellt werden. Dies stünde jedoch im Widerspruch zum Bestreben des Bundes, die Sicherheit des Luftverkehrs in der Schweiz generell und auch auf den Regionalflugplätzen weiter zu erhöhen.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, der Vorlage zuzustimmen.

Volksinitiative

«Für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten»

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative **«Für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten»** annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative abzulehnen.

Der Nationalrat hat die Initiative mit 131 zu 63 Stimmen ohne Enthaltungen abgelehnt, der Ständerat mit 35 zu 7 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Die Schweiz verfügt traditionsgemäss über eine bedeutende Rüstungsindustrie. Diese erbringt Leistungen für die Schweizer Armee (Rüstungsbeschaffung, Unterhalt) und exportiert Rüstungsgüter ins Ausland. Die Wertschöpfung der Rüstungsexporte belief sich 2007 (letzte Erhebung) auf rund 500 Millionen Franken. Allein für die Produktion der exportierten Rüstungsgüter waren im gleichen Jahr rund 5100 Erwerbstätige beschäftigt.

Rüstungsindustrie:
wichtig
für Wirtschaft
und Armee

Zentrales Anliegen der Initiative ist ein Verbot der Ausfuhr von Rüstungsgütern. Nach Ansicht des Initiativkomitees ist die Schweiz wirtschaftlich nicht auf Waffenausfuhren angewiesen. Um die wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Auswirkungen dieses Verbots zu lindern, soll der Bund betroffene Regionen und Beschäftigte während zehn Jahren unterstützen.

Was will
die Initiative?

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab. Die Initiative bedroht einen wichtigen Industriezweig und mehrere Tausend Arbeitsplätze. Ohne Exportmöglichkeit wäre die Rüstungsindustrie kaum überlebensfähig. Die Unterstützung, die zur Kompensation der entsprechenden wirtschaftlichen Folgen vorgesehen ist, hätte für den Bund zusammen mit den Steuer- und Sozialversicherungsausfällen Gesamtkosten von über 500 Millionen Franken zur Folge. Die Initiative gefährdet schliesslich die Sicherheit der Schweiz, weil sie dazu führen würde, dass unser Land im Krisen- oder Kriegsfall für seine Rüstung vollständig und einseitig von anderen Staaten abhängig wäre.

Standpunkt
von Bundesrat
und Parlament

Die Vorlage im Detail

Nach der Veröffentlichung der Exportstatistik für Kriegsmaterial für das Jahr 2005 hat die Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA) ein generelles Waffenausfuhrverbot angestrebt. Am 21. September 2007 reichte das in der Folge gebildete Initiativkomitee «Bündnis gegen Kriegsmaterial-Exporte» die vorliegende Volksinitiative ein. Diese enthält drei Hauptforderungen:

Auslöser
der Initiative

Erstens verlangt die Initiative, dass der Bund internationale Bestrebungen für Abrüstung und Rüstungskontrolle unterstützt und fördert. Die Anweisung an den Bund zur Unterstützung und Förderung ist generell gehalten. Es wird nicht vorgeschrieben, in welcher Weise und in welchem Umfang diese Unterstützung zu erfolgen hat.

Förderung
der Abrüstung und
Rüstungskontrolle

Zweitens fordert die Initiative ein Verbot der Aus- und Durchfuhr von Rüstungsgütern. Darunter fallen beispielsweise Fliegerabwehrkanonen, militärische Trainingsflugzeuge, militärische Simulatoren und damit zusammenhängendes Knowhow und geistiges Eigentum. Ferner sollen die Vermittlung von und der Handel mit entsprechenden Gütern verboten werden, sofern der Empfänger oder die Empfängerin den Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat. Diese Verbote würden im Falle einer Annahme der Initiative sofort in Kraft treten.

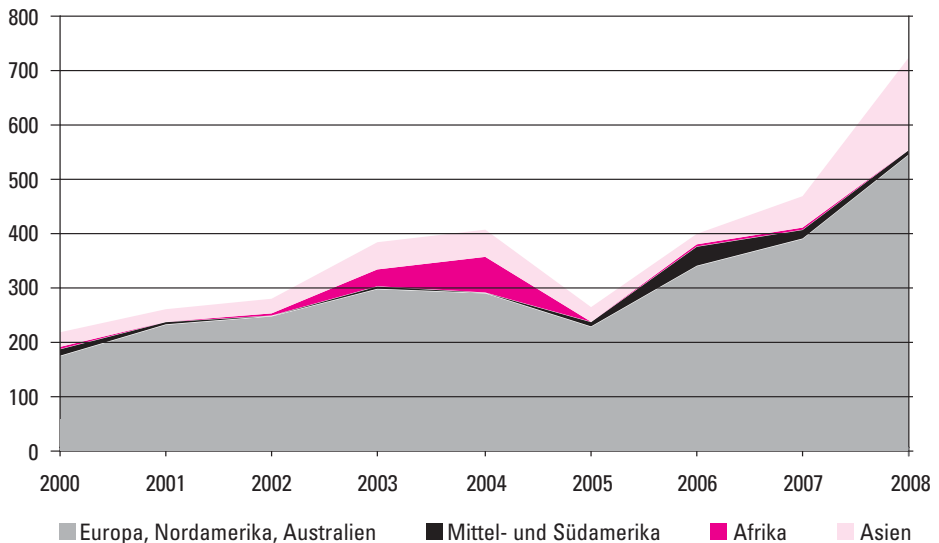
Verbot der Aus-
und Durchfuhr
von Rüstungsgütern

Drittens sieht die Initiative vor, dass der Bund die betroffenen Regionen und Beschäftigten während zehn Jahren unterstützt. Mit dieser flankierenden Massnahme sollen die wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Auswirkungen kompensiert werden. Der Initiativtext lässt offen, wie diese Unterstützung umzusetzen ist. Das Parlament müsste zuerst entsprechende Gesetzesbestimmungen verabschieden.

Flankierende
Massnahmen:
Unterstützung
durch den Bund

Wirksame und transparente Schweizer Exportkontrollen:

Kriegsmaterialausfuhren nach Kontinent (in Millionen Franken)



- **Die Schweiz verfügt über strenge Bewilligungskriterien für die Ausfuhr von Kriegsmaterial.** So sind beispielsweise Lieferungen an Konfliktparteien oder an Staaten ausgeschlossen, welche die Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen. Auch die am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer dürfen nicht mit Kriegswaffen beliefert werden.
- **Im Gegensatz zu vielen anderen europäischen Staaten bewilligt die Schweiz Kriegsmaterialausfuhren nach Afrika, Asien, in den Nahen Osten sowie Mittel- und Südamerika nur mit grosser Zurückhaltung.** Diesen Frühling hat der Bundesrat aufgrund der damaligen Menschenrechtslage in gewissen Ländern mehrere Gesuche für den Nahen Osten und Asien abgelehnt.

- **Die überwiegende Mehrheit (mehr als 75 %) des ausgeführten Kriegsmaterials ging in der Vergangenheit an Staaten, die weitgehend ähnliche Werte vertreten wie die Schweiz.** Im Vordergrund stehen Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Österreich, Schweden oder die USA.
- **Die Schweiz ist führend in der Transparenz über die Ausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen.** Das unabhängige «Graduate Institute of International and Development Studies» in Genf untersucht jährlich in einer Studie die Transparenz der jeweiligen Länder im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen. Dabei kam die Schweiz 2009 auf Platz 1.
Weitere Informationen: www.smallarmssurvey.org.
- **Die Schweiz ergreift sofort Massnahmen bei Missbrauch.** Gemessen an der grossen Zahl der jährlich bewilligten Ausfuhrgesuche sind Missbräuche sehr selten. Vor rund zwei Jahren ist es beispielsweise zu einer missbräuchlichen Verwendung eines aus der Schweiz gelieferten militärischen Trainingsflugzeugs im Tschad gekommen; ferner wurden vor einigen Jahren aus der Schweiz ausgeführte Panzerhaubitzen unerlaubt nach Marokko weitergeleitet. Der Bundesrat hat sofort mit Ausfuhrstopps, einseitigen Sanktionen und verschärften gesetzlichen Regelungen reagiert.

Weitere Informationen zur Exportkontrolle von Rüstungsgütern:
www.ruestungsexporte.admin.ch



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten»

vom 12. Juni 2009

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 21. September 2007 eingereichten Volksinitiative
«Für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten»²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. August 2008³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 21. September 2007 «Für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 107 Abs. 3 (neu)

³ Er [der Bund] unterstützt und fördert internationale Bestrebungen für Abrüstung und Rüstungskontrolle.

Art. 107a (neu) Ausfuhr von Kriegsmaterial und besonderen militärischen Gütern

¹ Die Ausfuhr und die Durchfuhr folgender Güter sind verboten:

- a. Kriegsmaterial einschliesslich Kleinwaffen und leichte Waffen sowie die zugehörige Munition;
- b. besondere militärische Güter;
- c. Immaterialgüter einschliesslich Technologien, die für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Gütern nach den Buchstaben a und b von wesentlicher Bedeutung sind, sofern sie weder allgemein zugänglich sind noch der wissenschaftlichen Grundlagenforschung dienen.

² Vom Aus- und vom Durchfuhrverbot ausgenommen sind Geräte zur humanitären Entminung sowie Sport- und Jagdwaffen, die eindeutig als solche erkennbar und in gleicher Ausführung nicht auch Kampfaffen sind, sowie die zugehörige Munition.

¹ SR 101
² BBl 2007 7219
³ BBl 2008 7521



³ Vom Ausfuhrverbot ausgenommen ist die Ausfuhr von Gütern nach Absatz 1 durch Behörden des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden, sofern diese Eigentümer der Güter bleiben, die Güter durch eigene Dienstleistende benutzt und anschliessend wieder eingeführt werden.

⁴ Die Vermittlung von und der Handel mit Gütern nach den Absätzen 1 und 2 sind verboten, sofern der Empfänger oder die Empfängerin den Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 8⁴ (neu)

*8. Übergangsbestimmung zu Art. 107a
(Ausfuhr von Kriegsmaterial und besonderen militärischen Gütern)*

¹ Der Bund unterstützt während zehn Jahren nach der Annahme der eidgenössischen Volksinitiative «Für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten» durch Volk und Stände Regionen und Beschäftigte, die von den Verboten nach Artikel 107a betroffen sind.

² Nach Annahme der Artikel 107 Absatz 3 und 107a durch Volk und Stände dürfen keine neuen Bewilligungen für Tätigkeiten nach Artikel 107a erteilt werden.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

⁴ Die Nummerierung der Ziffer dieser Übergangsbestimmung zum vorliegenden Artikel wird nach der Volksabstimmung festgelegt.

Die Argumente des Initiativkomitees

JA zum Verbot von Kriegsmaterial-Exporten

Ob Mowag-Panzer in **Afghanistan**, Ruag-Handgranaten im **Irak** oder Pilatus-Flugzeuge in **Darfur**: Schweizer Waffen töten weltweit unschuldige Zivilistinnen und Zivilisten. Grösster Kunde der hiesigen Rüstungsindustrie war im letzten Jahr ausgerechnet der Konfliktherd **Pakistan**. Von einer restriktiven Bewilligungspraxis kann also keine Rede sein. Neutralität und humanitäre Tradition der Schweiz sind in Frage gestellt.

Wirtschaftlich ist ein Ausfuhrverbot tragbar: Kriegsmaterial und «besondere militärische Güter» machen zusammen **nur 0,44 Prozent der Schweizer Warenausfuhren** aus. Doppelt verwendbare Güter («Dual Use») sind von der Initiative nicht erfasst. Betroffene Regionen und Arbeitnehmende werden während zehn Jahren bei der Umstellung auf zivile Wirtschaftszweige unterstützt.

Auch die militärische Rechtfertigung der Waffenausfuhren vermag nicht zu überzeugen: Auf die **«eigene» Rüstungsindustrie** könnte die Schweiz im Kriegsfall ohnehin nicht zählen. Oerlikon Contraves gehört längst der **deutschen Rheinmetall** und Mowag ist im Besitz der **amerikanischen General Dynamics**.

Mit einem Verbot von Kriegsmaterial-Exporten setzt die Schweiz ein starkes Zeichen **gegen Kriege weltweit** und erlangt international neue Glaubwürdigkeit. Misstrauen Sie der propagandistischen Schwarzmalerei der Rüstungslobby und **stimmen Sie JA** zur Volksinitiative für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten!

Weitere Informationen:
www.kriegsmaterial.ch



Von Gütern im Wert von 100 Franken, die aus der Schweiz exportiert werden, stammen weniger als 45 Rappen aus der Rüstungsindustrie (nach SECO/BAK Basel Economics).



Die Schweiz hat Besseres zu exportieren als Waffen.

Die Argumente des Bundesrates

Der Bundesrat erachtet die Förderung von Sicherheit und Frieden in der Welt, die Wahrung der Menschenrechte und die Förderung der Wohlfahrt als zentrale Ziele der schweizerischen Aussenpolitik. Die Rüstungsausfuhrpolitik hat diese Ziele zu berücksichtigen. Sie darf aber die Interessen der Landesverteidigung, die Sicherheit der Schweiz und wirtschaftliche Aspekte nicht vernachlässigen. Der Bundesrat lehnt die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

In der Rüstungsindustrie nimmt die Forschung an neuen Technologien und Materialien einen wichtigen Platz ein. Die Initiative bedroht diesen innovativen Industriezweig und führt zu einem Verlust von Knowhow. Betroffen sind neben den grossen Rüstungsbetrieben auch zahlreiche mittlere und kleinere Unternehmen, die als Zulieferer selbst zwar kein Rüstungsmaterial herstellen, deren Absatz aber durch eine Annahme der Initiative ebenfalls einbrechen würde. Damit gefährdet die Initiative mehrere Tausend Arbeitsplätze bei der Rüstungsindustrie und den Zulieferbetrieben. Besonders betroffen wären die Kantone Zürich, Bern, Thurgau, Luzern und Nidwalden. Verschiedene Betriebe stellen neben Rüstungsgütern auch zivile Güter her. Die wirtschaftlichen Auswirkungen eines Exportverbots wären weit über die eigentliche Rüstungsindustrie hinaus spürbar.

Gefährdung
eines innovativen
Industriezweigs
und von
Arbeitsplätzen

Ein totales Verbot für den Export von Rüstungsgütern würde die Sicherheit der Schweiz gefährden. Eine einheimische Rüstungsindustrie hilft im Krisen- oder Kriegsfall eine ausreichende Versorgung mit Rüstungsgütern zu gewährleisten. Allerdings ist der Bedarf der Schweizer Armee an Rüstungsgütern für eine wirtschaftliche Produktion zu gering. Deshalb würde ein Exportverbot dazu führen, dass die betroffenen Unternehmen schliessen oder ihre Produktion ins Ausland verlagern müssten. Die Schweizer Armee wäre für ihre Rüstung somit vollständig von anderen Staaten abhängig.

Gefährdung
der Sicherheit
der Schweiz

Die von der Initiative vorgesehene zehnjährige Unterstützung durch den Bund dürfte zusammen mit den Steuer- und Sozialversicherungsausfällen Kosten von mindestens 500 Millionen Franken zur Folge haben. Zudem ist es fragwürdig, einen innovativen Industriezweig zuerst mit einem Exportverbot zu zerstören und den Schaden anschliessend mit staatlichen Mitteln wieder zu kompensieren. Eine sofortige finanzielle Unterstützung wäre nach Annahme der Initiative nicht möglich, weil die gesetzlichen Grundlagen noch fehlen. Zudem liesse sich der Mangel an attraktiven Arbeitsplätzen nicht finanziell kompensieren.

Unterstützung
durch den Bund:
hohe Kosten
und beschränkte
Wirkung

Die geltende Gesetzgebung erlaubt eine funktionierende Exportkontrolle für Rüstungsgüter, die den Interessen des Landes und der Schweizer Wirtschaft Rechnung trägt. Die von der Initiative geforderte Unterstützung von Abrüstung und Rüstungskontrolle entspricht einem aussenpolitischen Ziel, das die Schweiz seit jeher verfolgt und im Rahmen der Exportkontrolle berücksichtigt. Im Vergleich mit andern Staaten ist die Exportkontrolle der Schweiz restriktiv; sie hat sich als Mittelweg bewährt.

Wirksame und
ausgewogene
Exportkontrollen

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten» abzulehnen.

Volksinitiative «Gegen den Bau von Minaretten»

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative «**Gegen den Bau von Minaretten**» annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative abzulehnen.

Der Nationalrat hat die Initiative mit 132 zu 51 Stimmen bei 11 Enthaltungen abgelehnt, der Ständerat mit 39 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Die Volksinitiative «Gegen den Bau von Minaretten» wurde am 8. Juli 2008 eingereicht. Sie fordert, dass in der Schweiz der Bau von Minaretten verboten wird. Ein Minarett ist ein turmartiger Bau in Verbindung mit einer Moschee. Heute gibt es in der Schweiz vier Minarette.

Ausgangslage

Die Absichten des Initiativkomitees gehen über ein Bauverbot für Minarette hinaus. Die Initiantinnen und Initianten betrachten das Minarett als Kampfansage an die schweizerische Rechts- und Gesellschaftsordnung und bestreiten dessen religiöse Bedeutung.

Hintergrund
der Initiative

Die Initiative steht im Widerspruch zu zahlreichen in der Bundesverfassung verankerten Grundrechten und verstösst gegen die Menschenrechte. Sie trägt nichts zum Schutz unserer staatlichen Ordnung bei, sondern gefährdet den religiösen Frieden in unserem Land. Deshalb lehnen Bundesrat und Parlament die Initiative ab.

Standpunkt
von Bundesrat
und Parlament

Musliminnen und Muslime in der Schweiz

Gemäss der letzten Volkszählung lebten im Jahr 2000 rund 311 000 Personen mit islamischer Religionszugehörigkeit in der Schweiz. Wissenschaftliche Quellen gehen davon aus, dass es heute zwischen 350 000 und 400 000 Personen sind. Die meisten stammen aus Südosteuropa.

In unserem Land gibt es ungefähr 130 bis 160 muslimische Kulturzentren und Gebetsstätten. Der grösste Teil davon ist in Gewerbebauten untergebracht, einige in Wohnungen. Zudem unterhalten etwa 50 bis 100 muslimische Vereine Gebetsräume. Gegenwärtig gibt es in der Schweiz vier Moscheen mit einem Minarett.

Die Vorlage im Detail

Die Volksinitiative will ein Bauverbot für Minarette in der Bundesverfassung verankern. Das Minarett ist ein turmartiger Bau zur Kennzeichnung des Ortes der Religionsausübung. Damit unterscheidet es sich nicht von Hochbauten anderer Religionsgemeinschaften, beispielsweise einem christlichen Kirchturm.

Bauverbot
für Minarette

In der Schweiz gibt es heute vier Minarette, nämlich in Genf, Zürich, Winterthur und Wangen bei Olten. In Langenthal wurde der Bau eines Minaretts Anfang Juli 2009 bewilligt¹. Wie bei jedem anderen Bauvorhaben braucht es auch für die Errichtung eines Minaretts eine Bewilligung. Die Baubewilligung setzt die Einhaltung sämtlicher kantonaler und kommunaler Bauvorschriften voraus. Darüber hinaus muss das Projekt den Vorschriften des Raumplanungsrechts sowie des Denkmal- und Ortsbildschutzes entsprechen. Gestützt auf die geltenden Lärmschutzvorschriften kann zudem eine Beschallung, etwa durch Lautsprecher oder Muezzinrufe, verboten werden.

Minarette
in der Schweiz

Die Musliminnen und Muslime in unserem Land leben weitgehend problemlos mit Christinnen und Christen, Jüdinnen und Juden, Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften und Menschen ohne Religionszugehörigkeit zusammen. Sie arbeiten in den gleichen Betrieben und wohnen an den gleichen Orten. Viele sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Wie alle anderen müssen sie sich an unsere Rechtsordnung halten, haben umgekehrt aber auch das Recht auf Gleichbehandlung. Dieses Recht würde durch die Annahme der Initiative verletzt.

Recht auf
Gleichbehandlung

¹ Gegen diese Bewilligung wurde beim Kanton Beschwerde eingereicht.

Personen, die offen oder versteckt gegen die politische und gesellschaftliche Ordnung der Schweiz vorgehen oder ein anderes Rechtssystem wie zum Beispiel die Scharia propagieren, lassen sich durch ein Minarettverbot nicht von ihrem Tun abhalten. Um extremistische Bestrebungen wirksam zu bekämpfen und die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen der Schweiz zu sichern, braucht es andere Mittel. Über solche Mittel verfügen Bund und Kantone bereits heute.

Minarettverbot
wirkungslos

Weitere Informationen auf www.ejpd.admin.ch



Abstimmungstext

Bundesbeschluss

über die Volksinitiative «Gegen den Bau von Minaretten»

vom 12. Juni 2009

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 8. Juli 2008 eingereichten Volksinitiative «Gegen den Bau
von Minaretten»²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. August 2008³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 8. Juli 2008 «Gegen den Bau von Minaretten» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 72 Abs. 3 (neu)

³ Der Bau von Minaretten ist verboten.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

¹ SR 101

² BBl 2008 6851

³ BBl 2008 7603

Die Argumente des Initiativkomitees

Ja zum Minarettverbot – Nein zur Islamisierung der Schweiz

Lebten 1980 noch 56 600 Muslime in der Schweiz, sind es bald gegen eine halbe Million. Der rapide Zuwachs stellt die Schweiz vor grosse Herausforderungen, weil Muslime hier nicht bloss ihre Religion ausüben. Sie stellen zunehmend auch politisch-rechtliche Ansprüche.

Das Minarett hat mit Religion nichts zu tun. Das Minarett ist das Symbol des politisch-gesellschaftlichen Machtanspruchs des Islam. Der heutige türkische Ministerpräsident Erdogan sagte dazu, einen türkischen Dichter zitierend: «Die Demokratie ist nur der Zug, auf den wir aufsteigen, bis wir am Ziel sind. Die Moscheen sind unsere Kasernen, die Minarette unsere Bajonette, die Kuppeln unsere Helme und die Gläubigen unsere Soldaten». Diese Aussage hat mit Religion nichts, mit politischem Machtanspruch um so mehr zu tun. Dem Minarett wird dabei die Funktion der Speerspitze der politischen Islamisierung übertragen.

Das Minarett hat keine religiöse Funktion. Es wird im Koran nirgends erwähnt. Tausende Moscheen weltweit tragen kein Minarett – ohne dass die Ausübung des islamischen Glaubens damit behindert würde.

Das Minarett ist die Plattform für den Muezzin, der vom Minarett herab die Vormacht des Islam verkündet. Wer Minarette zulässt, muss auch Ja sagen zum Muezzin, zum Ausrufer. Das Minarett ist ein Zeichen von politischem Machtanspruch – vergleichbar den Forderungen nach Ganzkörper-Verhüllung mit der Burka, nach Tolerierung der Zwangsehe, nach Mädchenbeschneidung.

Das Minarettverbot hat die Funktion einer unmissverständlichen Absage an jene Islamisierung der Schweiz, die mit dem islamischen Gesetz, der Scharia, in unauflösbaren Gegensatz gerät zu den in der Bundesverfassung gewährleisteten Freiheits- und Grundrechten. Wer in der Schweiz leben will, hat unsere Verfassung zu respektieren. Wer mit dem Minarett als politischer Speerspitze anderes Recht, die Scharia, durchsetzen will – für den ist hier kein Platz. Das Minarettverbot verschafft dieser Haltung Nachdruck.

Weitere Informationen: www.minarette.ch

Die Argumente des Bundesrates

Die Initiative «Gegen den Bau von Minaretten» steht im Widerspruch zur Bundesverfassung und ist völkerrechtswidrig, weil sie gegen vertraglich garantierte Menschenrechte verstösst. Sie löst keine Probleme, sondern schafft neue. Der Bundesrat lehnt die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Ein Bauverbot für Minarette gefährdet den religiösen Frieden in unserem Land. Die überwältigende Mehrheit der muslimischen Bevölkerung ist gut integriert und respektiert die schweizerische Rechts- und Gesellschaftsordnung. Ein Bauverbot wäre für diese Musliminnen und Muslime eine Zurückweisung. Damit würden Loyalitätskonflikte und Konfrontationen drohen, an denen höchstens extremistische Kreise ein Interesse haben können.

Gefährdung
des religiösen
Friedens

Die Initiative verletzt wichtige vertraglich garantierte Menschenrechte und steht im Widerspruch zu zentralen Grundrechten unserer Bundesverfassung. Sie verstösst gegen die Religionsfreiheit, weil ein absolutes Minarettverbot einen Teil der Bevölkerung in der öffentlichen Ausübung seines Glaubens in ungerechtfertigter Weise einschränken würde. Die Initiative missachtet auch das Diskriminierungsverbot, richtet sie sich doch ausschliesslich gegen ein religiöses Symbol des Islam, während sie vergleichbare bauliche Symbole anderer Religionen nicht verbieten will.

Im Widerspruch
zur Bundes-
verfassung

Ein Bauverbot für Minarette wäre auch ein unverhältnismässiger Eingriff in kantonale und kommunale Kompetenzen. Heute können Kantone und Gemeinden selber beurteilen, ob ein Bauvorhaben zulässig ist oder nicht. Es besteht kein Grund, bei Bauten einer bestimmten Religionsgemeinschaft von dieser bewährten Ordnung abzuweichen. Sie ermöglicht sinnvolle Lösungen, die den lokalen Bedürfnissen entsprechen.

Eingriff
in kantonale
und kommunale
Kompetenzen

Bund und Kantone verschliessen ihre Augen nicht davor, dass es im Islam – wie in anderen Religionen auch – extremistische Tendenzen gibt. Die Behörden beobachten solche Tendenzen und ergreifen wenn nötig politische und polizeiliche Massnahmen. Wirksam ist hier aber nicht ein Minarettverbot, wirksam sind Einreiseverbote und die Ausweisung von Imamen, die einen extremistischen Islam predigen, der mit der schweizerischen Rechts- und Gesellschaftsordnung unvereinbar ist.

Untaugliches
Mittel

Eine Annahme der Volksinitiative würde im Ausland auf Unverständnis stossen und dem Ansehen der Schweiz schaden. Dies könnte sich negativ auf die Interessen des Landes und der Schweizer Wirtschaft auswirken.

Schlecht für
das Ansehen
der Schweiz

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Gegen den Bau von Minaretten» abzulehnen.

PP
Postaufgabe

Retouren an die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

**Empfehlung
an die Stimmberechtigten**

Bundesrat und Parlament
empfehlen den Stimmberechtigten,
am 29. November 2009
wie folgt zu stimmen:

- Ja zur Spezialfinanzierung für
Aufgaben im Luftverkehr
- Nein zur Volksinitiative «Für ein
Verbot von Kriegsmaterial-Exporten»
- Nein zur Volksinitiative «Gegen den
Bau von Minaretten»

Redaktionsschluss:
26. August 2009

Weitere Informationen unter:
www.admin.ch
www.parlament.ch
www.ch.ch